



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Hochschulprüfung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz  
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach  
Richter Dr. Klein  
ehrenamtlicher Richter Rentner Busch  
ehrenamtliche Richterin Med. techn. Assistentin Bolsinger

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen seiner Bachelorprüfung.

Er studiert Mittelstandsmanagement bei der Beklagten. Im Jahr 2014 informierte der Kläger die Beklagte über extreme psychische Belastungen; er sei diesbezüglich in psychologischer Behandlung. Nach einem klinisch-psychologischen Befund von Dipl.-Psych. Dr. A\*\*\* vom 14. November 2014 leidet der Kläger aufgrund eines extrem belastenden Lebensereignisses in der Familie unter einer depressiven Stimmung, Ängsten, Besorgnissen, Gefühlen von Überforderung und massiven Einschränkungen bei der Bewältigung der täglichen Routine. In der Folge kam es aufgrund von Erkrankungen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zu zahlreichen Prüfungsrücktritten. Die Amtsärzte diagnostizierten bei ihren Untersuchungen Magen-Darm-Erkrankungen, grippale Infekte sowie eine psychosomatische Symptombildung mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen.

Im nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modul „Management“ trat der Kläger am 15. November 2016 die Klausur im Erstversuch an, die – wie auch der Wiederholungsversuch am 3. Mai 2018 – mit der Note 5 „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Am 6. November 2018, dem Tag der zweiten Wiederholungsprüfung, ließ er sich amtsärztlich untersuchen. Der Amtsarzt stellte eine vorübergehende Prüfungsunfähigkeit bis zum 6. Dezember 2018 aufgrund einer psychophysischen Labilität mit erheblicher Somatisierung, Konzentrationsschwäche, erheblicher Schlafstörung und Transpirationsneigung fest. Die Krankmeldung reichte der Kläger hingegen erst am 13. November 2018 beim zuständigen Prüfungsausschuss bei der Beklagten ein.

Mit Bescheid vom 14. November 2018 lehnte der Prüfungsausschuss die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit für die Klausur am 6. November 2018 mit der Begründung ab, die notwendigen Unterlagen seien verfristet bei ihm eingegangen.

Mit seinem hiergegen unter dem 20. November 2018 erhobenen Widerspruch trug der Kläger vor, ihm sei erst später aufgefallen, dass das Gesundheitsamt ihm das Attest mitgegeben und nicht – wie in der Vergangenheit üblich – an die Beklagte weitergeleitet habe. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsmittel und seiner Erkrankung sei er nicht in der Lage gewesen, das Attest selbst früher abzugeben.

In der Sitzung vom 19. Dezember 2018 wies der Prüfungsausschuss bei der Beklagten den Widerspruch mit der Begründung zurück, die Krankmeldung sei vom Kläger verfristet eingereicht worden. Überdies habe diesem auffallen müssen, dass der Amtsarzt das Formular bei „Krankheit“ ausgefüllt und gestempelt habe. In dem zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom gleichen Tage stellte die Beklagte überdies das endgültige Nichtbestehen der streitgegenständlichen Prüfung und zugleich auch das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung des Klägers fest.

Mit seiner hiergegen am 18. Januar 2019 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, er sei davon ausgegangen, der Amtsarzt übersende aufgrund der Beauftragung durch die Beklagte unmittelbar das von ihm erstellte Gutachten an die Beklagte. Der Amtsarzt habe ihm neben einer Abschrift des Gutachtens auch das Original übergeben. Als er dies bemerkt habe, sei eine fristgerechte Einreichung des Gutachtens nicht mehr möglich gewesen. Dies sei von ihm jedoch nicht verschuldet worden. Seine Prüfungsunfähigkeit vom 6. November bis 6. Dezember 2018 sei unstrittig, sodass sich die angefochtene Entscheidung der Beklagten als unverhältnismäßig darstelle. Diese lasse den konkreten Lebenssachverhalt und sein gesundheitliches Schicksal unberücksichtigt. Aufgrund seiner Erkrankung sei er in dem Moment der Übergabe der Unterlagen an ihn durch den Amtsarzt nicht in der Lage gewesen, die Konsequenzen seiner Handlung zu erkennen, die Unterlagen zu prüfen und bei der Beklagten einzureichen. Gerade die verminderte Aufmerksamkeit und Konzentration sowie Unentschlossenheit seien Symptome seiner Erkrankung. Ein aktueller ärztlicher Befund seiner Therapeutin belege ein krankheitsbedingt fehlendes Verschulden bei der Versäumung von Prüfungsleistungen oder Verpflichtungen aus der

Hochschulordnung. Die von der Beklagten angeführte Dauererkrankung stelle lediglich eine Vermutung dar, die durch keinerlei medizinische Sachverhalte gerechtfertigt werden könne. Da das „Verschulden“ als Tatbestandsmerkmal in der Prüfungsordnung benannt werde, seien seine persönlichen Umstände zu berücksichtigen; die strikte Begrenzung der Einreichung der Unterlagen auf eine Zeitspanne von drei Tagen ohne Ausnahme in der Prüfungsordnung der Beklagten sei rechtswidrig, weil sie unabhängig von einem Verschulden gelte. Der Begriff „unverzüglich“ in der Prüfungsordnung sei in § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Handeln ohne schuldhaftes Zögern definiert. Eine Handlung sei demnach auch dann „unverzüglich“ erfolgt, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen werde. Der Bundesgerichtshof sehe hier einen Zeitraum von zwei Wochen als Obergrenze. In formeller Hinsicht beanstande er die fehlende Dokumentierung der Besetzung des Prüfungs- bzw. Widerspruchsausschusses. Zudem habe sich der Ausschuss nicht mit seinem „Gnadengesuch“ auseinandergesetzt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 14. November 2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19. Dezember 2018 betreffend die Stundung des Moduls „Management“ und die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung den Kläger zu der Prüfungsleistung des Moduls „Management“ zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger habe weder triftige Gründe für das Versäumen der streitgegenständlichen Prüfung unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht, noch lägen solche Gründe vor. Dieser habe bzgl. der Prüfung vom 6. November 2018 erst am 13. November 2018 das Formular über die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit eingereicht. Dies sei entgegen der Anforderungen der Prüfungsordnung geschehen, die eine unverzügliche Anzeige vorsehe. Der Begriff „unverzüglich“ beinhalte ein objektives und ein subjektives Element. Objektiv sei es erforderlich, dass die fragliche Handlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte erfolgen können. Subjektiv sei eine Zurechnung des Nichtnutzens der früheren Handlungsmöglichkeit notwendig. Beide Elemente lägen hier vor. Objektiv sei es dem Kläger möglich gewesen,

die in der Prüfungsordnung genannte Dreitagesfrist einzuhalten und das Formular fristgerecht einzureichen. Das Nichtnutzen dieser Handlungsmöglichkeit könne diesem auch zugerechnet werden. Es habe nur minimaler kognitiver Anstrengungen für den Kläger bedurft zu erkennen, dass ihm das Gesundheitsamt B\*\*\* die Prüfungsunfähigkeit auf dem Formular bescheinigt habe. Dies sei so auf dem Formular vorgesehen. Dem Kläger sei keine Abschrift und kein gesondertes „Original“ des Gutachtens übergeben worden. Dieses Formular sei immer durch die Studierenden selbst bei der Hochschule einzureichen und nicht durch das Gesundheitsamt. Dies habe auch der Kläger gewusst, da er dieses Verfahren schon mehrfach so durchlaufen habe. Ihm sei es trotz seiner schweren Depression möglich gewesen, das Formular fristgerecht einzureichen. Immerhin sei er am 6. November 2018 kognitiv in der Lage gewesen zu erkennen, dass er zur Geltendmachung seiner Prüfungsunfähigkeit eine (amts-)ärztliche Untersuchung benötige. Überdies sei er an diesem Tag auch reisefähig gewesen, weil er dazu fähig war, von seinem Wohnort in B\*\*\* zum Gesundheitsamt in B\*\*\* zu reisen. Dann sei er aber auch dazu fähig gewesen, zu irgendeiner Poststelle oder zur Hochschule B\*\*\* selbst zu reisen. Entgegen der Behauptung des Klägers sei der Amtsarzt nicht von der Hochschule B\*\*\* beauftragt gewesen; vielmehr liege dessen Beauftragung zur Begutachtung alleine im Verantwortungsbereich des Klägers im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten. Bei der vom Kläger geltend gemachten schweren Depression handele es sich um eine Dauererkrankung, welche das Leistungsbild des Klägers kennzeichne. Die Fähigkeit, bei Dauererkrankungen konstitutionelle Leistungsmängel auszugleichen, gehöre zum regulären Leistungsbild des Prüflings und sei für die Beurteilung der Befähigung, die durch die jeweilige Prüfung festgestellt werden solle, bedeutsam. Daher könnten Dauererkrankungen keinen triftigen Grund für die Nichtteilnahme an Prüfungen darstellen. Die mit dem Attest vom 6. November 2018 bescheinigten Symptome seien beim Kläger bereits mehrfach attestiert worden. Das Gesundheitsamt B\*\*\* habe dem Kläger am 6. November 2018 zuletzt eine Prüfungsunfähigkeit für einen ganzen Monat bescheinigt. Die schwere Depression des Klägers sei folglich ein auf unbestimmte Zeit andauerndes und nicht in absehbarer Zeit heilbares Leiden, welches seine Prüfungs- und Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend einschränke. Eine schwere Depression sei eine typische Dauererkrankung. Der Kläger habe überdies keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch im Wege einer „Gnadenentscheidung“. Weder sei eine solche in der Prüfungsordnung vorgesehen noch mit dem Chancengleichheitsgrundsatz der übrigen Studierenden vereinbar.

Der Prüfungsausschuss, welcher sich auch mit der Thematik einer „Gnadent-scheidung“ auseinandergesetzt habe, sei ausweislich des Sitzungsprotokolls am 19. Dezember 2018 ordnungsgemäß besetzt gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Ge-richtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten sowie die Verwal-tungs- und Widerspruchsakte des Beklagten (ein Heft) Bezug genommen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Novem-ber 2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19. Dezember 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Der Kläger hat überdies keinen Anspruch auf die beantragte Zulassung zu der begehrten Prüfung.

Rechtsgrundlage für die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens des Moduls „Management“ und dem damit einhergehenden endgültigen Nichtbestehen der Ba-chelorprüfung ist § 17 Abs. 2, 3 der Prüfungsordnung der Beklagten für den grund-ständigen Bachelor-Studiengang Bachelor of Science Mittelstandsmanagement vom 1. Februar 2014 – PO –. Danach ist die Bachelorprüfung endgültig nicht be-standen, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Anlage II der PO nicht er-folgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Dies ist hier der Fall.

Der Kläger hat das in der Anlage II der PO aufgeführte Modul „Management“ end-gültig nicht bestanden. Eine Wiederholung der Klausur ist nicht mehr möglich.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 PO kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Der Kläger hat die Klausur im Modul „Management“ erstmals am 15. No-vember 2016 angetreten, die – wie auch der Wiederholungsversuch am 3. Mai 2018 – mit der Note 5 „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Auch der zweite und damit letzte Wiederholungsversuch am 6. November 2018 ist von der Beklagten rechtmäßig mit der Note „nicht bestanden“ bewertet worden. Denn der Kläger ist

ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erschienen. Der Prüfungsausschuss der Beklagten konnte im Ergebnis zu Recht auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 PO die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit des Klägers ablehnen.

Die Bewertung der Klausur vom 6. November 2018 mit der Note „nicht ausreichend“ ist zunächst formell nicht zu beanstanden. Der Kläger ist zwar vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses am 14. November 2018 nicht zur beabsichtigten Ablehnung seiner Prüfungsunfähigkeit angehört worden, hatte jedoch im anschließenden Widerspruchsverfahren ausreichend Gelegenheit, in der Sache Stellung zu nehmen. Davon hat er mit Schreiben vom 20. November 2018 Gebrauch gemacht, so dass ein etwaiger Anhörungsmangel zumindest im Widerspruchsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – i.V.m. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes geheilt worden ist.

Auch wenn nach Aktenlage nicht ersichtlich ist, in welcher Besetzung der Prüfungsausschuss am 14. November 2018 entschieden hat, ist ein etwaiger Mangel zumindest durch eine rechtmäßige Besetzung im Widerspruchsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG analog geheilt worden (vgl. zur analogen Anwendung des § 45 VwVfG und einer Heilung im Widerspruchsverfahren Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 45 Rn. 136 f.). Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018, in welcher über den Widerspruch des Klägers beraten wurde, in der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PO vorgesehenen Besetzung entschieden. Überdies wäre eine fehlerhafte Besetzung in der Sitzung am 14. November 2018 unbeachtlich i.S.v. § 46 VwVfG, weil es sich bei Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 PO um gebundene Entscheidungen handelt und eine fehlerhafte Besetzung des Prüfungsausschusses folglich keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung in der Sache gehabt hätte.

Die Entscheidung der Beklagten ist auch materiell nicht zu beanstanden. Eine Prüfungsleistung kann gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 PO mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Für den 6. November 2018 war der Kläger für den zweiten Wiederholungsversuch im Modul „Management“ angemeldet. Er ist hingegen ohne triftigen Grund dem Prüfungstermin ferngeblieben.

Die Krankheit des Klägers war kein ausreichender Grund, um der Klausur am 6. November 2018 fern zu bleiben. Die Prüfungsordnung der Beklagten regelt in § 16 Abs. 3 PO die näheren Voraussetzungen für die Krankmeldung und sieht im Hinblick auf die Vorlage von Attesten bestimmte Formalien vor, die einzuhalten sind. In zeitlicher Hinsicht müssen diese nach § 16 Abs. 3 Satz 3 PO unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger das ihm am 6. November 2018 ausgestellte Attest rechtzeitig i.S. dieser Vorschrift vorgelegt hat, konnte der Prüfungsausschuss eine Prüfungsunfähigkeit und damit einen triftigen Grund für das Versäumen des Prüfungstermins im Ergebnis zu Recht ablehnen. Denn ein solcher triftiger Grund lag nicht vor.

Ein triftiger Grund für den Rücktritt von einer Prüfung liegt u.a. dann vor, wenn durch Krankheit die Leistungsfähigkeit des Prüflings vermindert ist und er deshalb nicht in der Lage ist, seine üblichen Befähigungen in der Prüfung unter Beweis zu stellen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. April 2009 – 9 S 502/09 –, juris, Rn. 3). Dieses aus dem Grundsatz der Chancengleichheit folgende Ergebnis ist zu unterscheiden von den Fällen, in denen ein Prüfling durch eine sog. Dauererkrankung generell in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist; denn diese Erkrankungen prägen das normale Leistungsbild des Betroffenen (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O., juris, Rn. 3 f.). Eine solche Dauererkrankung lag im für den Zeitpunkt ihrer Einschätzung maßgeblichen Prüfungszeitraum (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. April 2010 – 14 A 546/10 –, juris, Rn. 5) beim Kläger vor.

Eine Dauererkrankung liegt vor, wenn die Prüfungs- und Leistungsfähigkeit eines Prüflings nicht nur vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit eingeschränkt und eine Heilung des Leidens nicht absehbar ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. April 2016 – 9 S 582/16 –, juris, Rn. 8 m.w.N.; VG Greifswald, Urteil vom 13. September 2017 – 2 A 193/17 –, juris, Rn. 23). Seit dem Jahr 2014 sind beim Kläger mehrfach psychische Erkrankungen bzw. Symptome solcher Erkrankungen wie Magen-Darm-Erkrankungen diagnostiziert worden. Die ärztlichen Diagnosen stellen sich verkürzt wie folgt dar:



Attest vom 14. November (Dr. A***):	depressive Stimmung, Ängste etc.
Attest vom 27. Januar 2016 (Dr. C***):	akute Gastritis
Attest vom 14. Juli 2016: (Dr. D***):	akute Gastroenteritis
Attest vom 2. Mai 2017: (Dr. D***):	anhaltende Symptombildung einer Gastroenteritis mit Erbrechen etc.
Attest vom 15. November 2017 (Dr. D***):	grippaler Infekt, Konzentrationsstörungen
Attest vom 9. Januar 2018 (Dr. D***):	psychosomatische Symptombildung
Attest vom 26. Juni 2018 (Dr. D***):	ausgeprägte psychosomatische Symptombildung
Attest vom 6. November 2018 (Dr. C***):	psychophysische Labilität mit erheblicher Somatisierung, Konzentrationschwäche, erhebliche Schlafstörung

Eine Heilung dieser (psychischen) Erkrankung war im Zeitpunkt der Prüfung nicht absehbar. Das dargestellte Krankheitsbild des Klägers belegt diesbezüglich nicht nur fehlende Fortschritte. Insbesondere die Atteste vom 26. Juni 2018 und 6. November 2018 zeigen auf, dass sich die psychische Erkrankung des Klägers, der sich nach eigenen Angaben diesbezüglich seit dem Jahr 2014 in Behandlung befindet bzw. befunden hat, mittlerweile sogar verschlimmert hat. Dies geht auch aus dem Attest von Dipl-Psych. E\*\*\* vom 17. Mai 2019 hervor, welches der Kläger während des Klageverfahrens vorgelegt hat. Darin heißt es (S. 58 der Gerichtsakte):

*„Dies ist eine schwere depressive Episode innerhalb einer rezidivierenden (d.h. wiederkehrenden) depressiven Störung. Sie haben gesagt, dass Sie diese Symptome einige Jahre kennen, aber die schlimmen Phasen immer häufiger und schwerer werden. Die jetzige Episode hat vor ca. 2 Jahren begonnen und sich zunehmend verschlimmert. Eine schwere depressive Episode bedeutet eigentlich Arbeitsunfähigkeit. Depression kann für sich alleine auftreten, oder Folge bzw. Teil einer Posttraumatischen Belastungsstörung sein.“*

Von keiner rechtlichen Relevanz ist die Einschätzung von Frau Dipl-Psych. E\*\*\*, die Erkrankung des Klägers sei „sehr gut behandelbar“. Abgesehen von dem sich seit Jahren verschlechternden Krankheitsbild muss die Einschätzung einer Erkrankung als Dauererkrankung, wie bereits dargelegt, im Zeitpunkt der Prüfung beurteilt werden. Eine Heilung oder eine Verbesserung der Heilungsprognose im Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlungen sind folglich von keiner rechtlicher Relevanz (vgl. VG Greifswald, a.a.O.)

Die Beklagte konnte nach alledem den zweiten Wiederholungsversuch des Klägers im Modul „Management“ mit „nicht ausreichend“ bewerten und damit auch das endgültige Nichtbestehen dieses Moduls feststellen. Eine Gnadenentscheidung, wie sie der Kläger vorbringt, ist weder in der Prüfungsordnung vorgesehen, noch wäre eine solche mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der übrigen Studierenden vereinbar.

Hat der Kläger demnach das Modul „Management“ endgültig nicht bestanden, konnte die Beklagte auch zutreffend im Bescheid vom 14. November 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 2018 gemäß § 17 Abs. 2 PO das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung feststellen. Damit fehlt es zugleich an dem geltend gemachten Anspruch auf Zulassung zu der begehrten Prüfungsleistung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Fritz

gez. Breitbach

gez. Dr. Klein

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Breitbach

gez. Dr. Klein